

# Empfehlung Datenschutz Anhang 1 / Mustervertrag Hilfsperson VA und VAD

## Vereinbarung bezüglich Hilfsperson des Vertrauensarztes und Med. Dienstes (VAD)

Zwischen Versicherer: .....

und

Beauftragter Hilfsperson .....

und

Dr. med. XY: .....

### Die Parteien vereinbaren, unter anderem gestützt auf Art. 6 des Vertrauensarztvertrages, folgende gegenseitige Rechte und Pflichten:

1. Der Vertrauensarzt bearbeitet die ihm zugehenden Personendaten zu folgendem Zweck:
  - Beurteilung der Leistungspflicht im in der OKPV und den dazugehörigen Zusatzversicherungen
  - Eventuell weitere Gebiete (Aufzählung):.....
2. Der Vertrauensarzt trägt die Verantwortung für die Durchführung der vertrauensärztlichen Tätigkeit. Der Versicherer hat in seinem Unternehmen dem Vertrauensarzt Hilfspersonen als persönliche Mitarbeiter(in) zur Verfügung zu stellen.
3. Die Hilfsperson hat die Aufgabe, den vom Vertrauensarzt speziell in der OKPV sowie der Taggeldversicherung nach KVG zu wahren Persönlichkeitsschutz der Versicherten (Art. 57 Abs. 7 und Art. 42 Abs. 5 KVG) auf der Verwaltungsebene des Versicherers zu gewährleisten.
4. Der Vertrauensarzt erarbeitet zu diesem Zweck für die Hilfsperson ein Pflichtenheft, das dem Versicherer zur Kenntnis gebracht wird. Die Hilfsperson hat gestützt darauf namentlich das Recht, bei der Versicherung eingehende, an einen Vertrauensarzt persönlich oder an den vertrauensärztlichen Dienst adressierte Post zu öffnen und zu bearbeiten (klassifizieren, triagieren). In dieser Funktion hat sie einzig und allein die Interessen des vertrauensärztlichen Dienstes wahrzunehmen.

Der Versicherer seinerseits verpflichtet sich gegenüber den anderen Vertragsparteien, genannte Post ausschliesslich durch die vom Vertrauensarzt autorisierte Hilfsperson öffnen und bearbeiten zu lassen. Er sorgt dafür, dass Personendaten vor dem Zugriff durch nicht autorisierte Personen geschützt sind.
5. Die Hilfsperson verpflichtet sich, das ärztliche Berufsgeheimnis in gleicher Weise wie der Vertrauensarzt selber, die Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG und die Pflichten aus dem Datenschutzgesetz zu wahren. Sie unterlässt es namentlich, Personendaten von Versicherten, von denen sie in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für den Vertrauensarzt Kenntnis erhalten hat, an Mitarbeiter des Versicherers weiterzugeben oder persönlich im Zusammenhang mit anderen Aufgaben zu verwenden.
6. Der Vertrauensarzt hat gegenüber der von ihm autorisierten Hilfsperson mit Bezug auf die vertrauensärztlichen Aufgaben fachtechnisch ein Weisungsrecht. Er trägt die Verantwortung für die Auswahl, die Instruktion und Überwachung der Hilfsperson in Bezug auf deren vertrauensärztliche Tätigkeit. Der Versicherer verpflichtet sich gegenüber den anderen Vertragsparteien, Interventionen zu unterlassen, welche die Erfüllung der an die Hilfsperson übertragenen Pflichten im Bereich der vertrauensärztlichen Aufgaben vereiteln oder erschweren könnte.
7. Rechtsgültige Unterschrift

Die Unterzeichnenden bestätigen mit ihrer Unterschrift den Anhang erhalten, gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort und Datum: .....

Versicherer:

beauftragte Hilfsperson:

Vertrauensarzt:

**Empfehlung Datenschutz Anhang 1 / Mustervertrag Hilfsperson VA und VAD**

.....